

Antwort der Regierung auf Schriftliche Anfragen

(Mit Datum der Beantwortung)

Oktobersession 2000

- Portner betreffend Oleodotto del Reno SA (18. Oktober 2000)
- Rizzi betreffend Entflechtung von Verkehrsproblemen in Küblis (24. Oktober 2000)
- Claus betreffend Kunst am Gebäude des Grossen Rates (31. Oktober 2000)
- Schütz betreffend Prämienverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (31. Oktober 2000)

Schriftliche Anfrage Portner betreffend Oleodotto del Reno SA

(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 203)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die bestehende Rohrleitung der Oleodotto del Reno SA (ODR SA) fördert in der Tat seit Januar 1997 kein Öl mehr von Genua nach Ingoldstadt durch den Kanton Graubünden. Nach einem gescheiterten Versuch, die Ölleitung für den Transport von Erdgas umzunutzen, werden seit rund einem Jahr andere Lösungen für die Erhaltung und Umnutzung der Anlagen geprüft:

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die ODR SA steht zur Zeit vor Abschluss von Verhandlungen mit Interessenten aus der internationalen Telekommunikationsbranche. Die Anlage soll neu als Träger für Glasfaserkabel zur Errichtung einer internationalen Kommunikationsverbindung zwischen Deutschland und Italien dienen.
2. Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb einer Rohrleitung aus dem Jahre 1961 sieht keine Entschädigungspflicht der ODR SA im Falle einer vorzeitigen Schliessung des Betriebes vor. Es kann allenfalls lediglich Schadenersatz verlangt werden, wenn beim Rückbau der Anlage private oder öffentliche Rechte beeinträchtigt würden.
3. Über einen allfälligen Heimfall enthält die bestehende Bewilligung keine Regelungen. Sie sieht lediglich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Widerruf oder Ablauf der Bewilligung vor. Der Kanton kann kein Interesse daran haben, dass die heutige Leitung entfernt wird. Aus volkswirtschaftlichen und regionalpolitischen Gründen erweist sich die beabsichtigte Umnutzung als sinnvoll und erwünscht. Den Dienstbarkeitsbelasteten ist daher zu empfehlen, eine einvernehmliche Regelung bei der Ablösung der bisherigen Vereinbarung zu treffen.
4. Sofern die laufenden Verhandlungen zwischen der ODR SA und den internationalen Interessenten sowie die Ablösung der heutigen Bewilligung erfolgreich verlaufen, steht einer Reaktivierung der Anlagen als Datentransportträger nichts entgegen.
5. Die Regierung bietet seit Bekanntgabe der Umnutzungsabsichten der ODR SA ihre Unterstützung durch Vermittlung und durch Koordination der Verfahren an, weil sie der Überzeugung ist, dass ein Stilllegen bzw. ein Entfernen der Anlagen wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Gegenwärtig laufen verschiedene Abklärungen kantonsintern und auf Bundesebene, um dem Vorhaben zum

Durchbruch zu verhelfen. Schliesslich erwägt die Regierung, das Aktienpaket des Kantons an der ODR SA zu verkaufen.

Schriftliche Anfrage Rizzi betreffend Entflechtung von Verkehrsproblemen in Küblis

(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 216)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Verkehrssituation an der Prättigauerstrasse im Innerortsbereich von Küblis ist der Regierung bekannt. Es ist allgemein so, dass bei grösserem Verkehrsaufkommen bereits kleinere Störungen durch einmündende oder parkierende Fahrzeuge, strassenüberquerende Fussgänger usw. Staubildungen verursachen. In Küblis trifft dies speziell zu, wenn die einzige Lichtsignalanlage zum Schutze der Fussgänger auf rot geschaltet ist bzw. bei geschlossener RhB-Barriere ein Rückstau in die Prättigauerstrasse entsteht. Diese Störungen führen zu Kolonnenbildungen und Verkehrsstaus, wie sie in grösseren Städten tagtäglich über Stunden bestehen. Eine Verbesserung der Situation kann am wirksamsten durch eine Verminderung des ortsfremden Durchgangsverkehrs erreicht werden. In Küblis ist dies einzig mit der Verlegung der Prättigauerstrasse, also der Erstellung der Dorfumfahrung möglich. Wirksame punktuelle Massnahmen sind auf Grund der Platzverhältnisse praktisch nicht realisierbar und wären abgesehen von grossen finanziellen Aufwendungen mit gravierenden Nachteilen für das Ortsbild verbunden. Auch die Umklassierung der Prättigauerstrasse in eine Nationalstrasse und damit die allfällige Verfügbarkeit von Bundesmitteln für bauliche Massnahmen ändert leider nichts an diesen Umständen.

Der Vollzug der Umklassierung liegt in der Kompetenz des Bundesrates. Der Zeitpunkt ist noch nicht bekannt. Die Regierung ist deshalb leider nicht in der Lage, genauere Aussagen in Bezug auf den Realisierungszeitpunkt der Umfahrung und damit der Lösung der Innerortsprobleme von Küblis zu machen.

Schriftliche Anfrage Claus betreffend Kunst am Gebäude des Grossen Rates

(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 223)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Im Rahmen der Jubiläumsausstellung der Galerie Studio 10 "Neue Kunst im alten Gemäuer" vom 9. Juli bis 7. Oktober 2000, die um zwei Wochen bis zum 21. Oktober verlängert worden ist, hat der Künstler Majo Bucher die Installation "amur & lavur" über dem Eingangsportale des Grossen Rates angebracht.

Für die Regierung liegt die Qualität des eigens für die Gebäudefassade des Grossen Rates konzipierten Werkes gerade darin, dass es auf eine bestimmte, begrenzte Zeit angelegt ist. Es ist zu befürchten, dass die leise Irritation und Hintersinnigkeit, welche das Werk auslöste, mit der Zeit bald verblasen könnten - im Unterschied zu einem auf Dauer konzipierten künstlerischen Beitrag im öffentlichen Raum.

Aus den oben genannten Gründen sieht die Regierung vom Erwerb der Installation "amur & lavur" von Majo Bucher ab.

Schriftliche Anfrage Schütz betreffend Prämienverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 215)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Regierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Regierung ist sich sehr wohl bewusst, dass mit dem aktuellen System der Prämienverbilligung den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern ein Selbstbehalt bei der Prämienverbilligung zugemutet wird. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht eine vollständige Finanzierung der Krankenkassenprämien aus Mitteln der Prämienverbilligung vorsieht. Vielmehr soll durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflegegrundversicherung der Beitragsberechtigten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.
Das System der Prämienverbilligung ist sozial ausgestaltet. Der den Versicherten zugemutete Selbstbehalt ist

abhängig vom steuerbaren Einkommen und Vermögen. Analog zur Steuerbelastung steigt der Prämien selbstbehalt mit zunehmendem Steuereinkommen überproportional stark an. Ein Selbstbehalt fällt damit nur an, wenn ein Haushalt über steuerbares Einkommen und/oder Vermögen verfügt. Der Prämien selbstbehalt ist dabei unabhängig von der Haushaltsgrösse, was vor allem den Familien entgegen kommt. Bei Haushalten bis zu einem anrechenbaren Einkommen von rund Fr. 30'000.-- wird nur ein Erwachsener einen teilweisen Selbstbehalt tragen müssen. Für alle andern Personen wird die Prämie vollständig subventioniert. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass durch den Systemwechsel im Jahre 1996 von der allgemeinen zur individuellen Prämienverbilligung die tiefsten Einkommenskategorien die stärkste Entlastung erfahren haben, dies auf Kosten der wirtschaftlich besser gestellten Personen.

2. Im Rahmen der Arbeiten für die auf Grund der Teilrevision des KVG vorzunehmende Teilrevision des KPVG prüft die Regierung verschiedene Möglichkeiten einer Systemanpassung. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob in Zukunft den Personen mit Sozialhilfeunterstützung sowie den Personen, die unter der Armutsgrenze leben, der Selbstbehalt zu erlassen ist. Entlastet würden dadurch vor allem die Gemeinden. Um eine zur Zeit nicht tragbare Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton zu vermeiden, müssten entsprechende Korrekturmassnahmen beim Lastenausgleich für Sozialleistungen vorgenommen werden. Das System der Prämienverbilligung darf auf jeden Fall nicht isoliert aus der Sicht der Sozialhilfeempfänger beurteilt werden.
3. Das KPVG schreibt vor, dass die Selbstbehaltssätze nach Einkommenskategorien abzustufen sind. Bei steigendem Einkommen wird ein höherer Selbstbehaltssatz zugemutet. Gemäss Art. 7 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum KPVG haben sich die Selbstbehalte am Tarif der kantonalen Einkommenssteuer für Verheiratete zu orientieren. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, wonach die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts mit steigendem Einkommen überproportional zunimmt. Mit dieser Abstufung der Selbstbehaltssätze wird zugleich eine verstärkte Unterstützung der wirtschaftlich schwachen Personen bezweckt. Die konkrete Höhe der Selbstbehaltssätze pro Einkommenskategorie und Jahr hängt jeweils von der Anzahl der eingegangenen Gesuche sowie den Richtprämien einerseits und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln andererseits ab.